

Gerichtsaktuar. Eine Gewaltentrennung existierte nicht. Die Verwaltung der Gemeinde lag in den Händen eines Richters, eines Säckelmeisters und mehrerer Geschworener. Für das Richteramt schlug die Gemeinde jährlich drei Männer vor, aus denen das Oberamt den nach seiner Ansicht tüchtigsten auswählte. Das Oberamt musste über seine Amtshandlungen der Hofkanzlei in Wien Bericht erstatten, welche ihrerseits die Berichte an den Fürsten weitergab. In wichtigen Angelegenheiten erhielt es von Wien Weisungen, wie es sich zu verhalten habe.

Die oben beschriebenen Vorkommnisse beschränkten sich aber nicht nur auf Liechtenstein, auch in anderen Staaten des Rheinbundes waren ähnliche Entwicklungen gegeben. Es ist dabei nicht abzustreiten, dass der Bevölkerung daraus auch mancher Nutzen erwuchs und einige Neuerungen eingeführt wurden — zu erwähnen sind die Schulpflicht, das Grundbuch, medizinische Massnahmen etc. — die sonst noch lange nicht zum Durchbruch gekommen wären. Aber es gab bei dieser «Revolution von oben» doch auch bedenkliche Seiten. Die in der Aufklärung wurzelnde unhistorische Denkweise der Rheinbundreformer hat dazu geführt, dass auch wertvolle Bestandteile des Erbes der Vergangenheit bedroht wurden. «Die immer mächtiger werdende Bürokratie missachtete oft die lebendigen Kräfte des Volkstums und der Religion.» (Gebhardt III, 49)

## Die Verfassung von 1818

War Liechtenstein durch den Rheinbund verpflichtet worden, die alte Verfassung abzuschaffen, so hatte die Mitgliedschaft beim Deutschen Bund die Einführung der landständischen Verfassung zur Folge. — Auch hier wieder zeigt sich der Einfluss der europäischen Entwicklung auf die innenpolitische Geschichte Liechtensteins. Dem Deutschen Bund gehörten am 1. September 1815 einundvierzig deutsche Staaten an, unter denen Liechtenstein mit 5546 Einwohnern der kleinste war. Der Zweck des Deutschen Bundes war die «Erhaltung der äusseren und inneren Sicherheit Deutschlands und Unverletzbarkeit der einzelnen deutschen Staaten». Mitglieder waren nach der Bundesakte die souveränen Fürsten und freien Städte Deutschlands.

Die Bundesakte vom 8. Juni 1815 schreibt den Mitgliedern des Deutschen Bundes vor: «In allen Bundesstaaten wird eine landständische